


# Ein herzliches „Grüß Gott“

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**  
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

LAND  KÄRNTEN



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

# **Ein Funktionär hat's oftmals schwer**

Know-how für Funktionäre von  
Agrargemeinschaften

# Worum geht es heute, Teil I ?

- Die Agrarbehörde, wer oder was ist das?
- Was macht die Agrarbehörde?
- Was ist eine AG Agrargemeinschaft?
- Entstehung von Agrargemeinschaften
- Rechtsgrundlagen, welche Arten von AG's gibt es
- Wirtschaftsvorschriften von AG's
- Wann besteht Regelungsbedarf?
- Rechtlicher Ablauf bei Änderung der Wirtschaftsvorschriften
- Satzungen
- Vollversammlung
- Minderheitenbeschwerden

# Worum geht es heute, Teil II ?

- Kassabuch
- Spezielle Agrargemeinschaften
- AG's und Weiderechte auf Fremdgrundstücken
- Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte Landesgesetz
- Problemfelder von AG's
- Soziale Funktion von AG's
- Was könnten AG's noch machen - Zukunftsperspektiven
- Ein Blick über den Tellerrand – AG's international
- Bearbeitung von Fragestellungen/Problembereichen in Kleingruppen
- Diskussion der Fragen/Probleme im Plenum

# Wer macht was ?

Sandra SCHNEIDER



# Wer macht was ?

Walter MERLIN





# Die Agrarbehörde Kärnten

- **Eine Behörde** – zwei Dienststellen; 35 Mitarbeiter
  - Klagenfurt (Zentrale); 16 Mitarbeiter
  - Villach (Dienststelle); 19 Mitarbeiter
  
- Behördenleiter - Dipl.-Ing. Mader
  - Rechtskundiger Dienst
  - Sachverständigendienst
  - Vermessungswesen und agrarische Operationen
  - Assistenz/Sekretariat
  
- Dienststelle Villach: BehördenleiterStv und Dienststellenleiterin - Mag. Schneider
  
- Technische Abteilung - Technische Leiterin - Dipl.-Ing. Prettnner




# Was macht die Agrarbehörde

- Vollzieht die Agenden der Bodenreform
- Tätigkeiten der Agrarbehörde
  - Flurbereinigungen und Zusammenlegungen (K-FLG)
  - Agrargemeinschaften (K-FLG)
  - Weiderechte / Holzbezugsrechte (K-WWLG)
  - Güter- Alm- und Forstwege; Bringungsrechte, Bringungsgemeinschaften (K-GSLG)

# Was ist eine Agrargemeinschaft?

- agrargemeinschaftliche Grundstücke = gemeinschaftliche Benützungsverh. durch Mitglieder einer Ortschaft
- Gesamtheit der Eigentümer jener Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften), an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind und jener Personen, denen persönliche Anteilsrechte zustehen
- Körperschaft öffentlichen Rechtes, Träger von Rechten und Pflichten
  - Streitigkeiten werden nicht vor Gerichten, sondern der ABB ausgetragen
  - Grundbuch wirkt im Hinblick auf die Anteilsrechte nur deklaratorisch und nicht konstitutiv
  - keine Ersitzung und Verjährung

# Beispiel Grundbuchauszug AG



REPUBLIK ÖSTERREICH  
GRUNDBUCH

GB

---

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75428 Mallersdorf      EINLAGEZAHL 79  
BEZIRKSGERICHT Villach

.....  
 Im Altk. TZ 3944/2014  
 Ortschaft Goritschach II  
 AGRARGEMEINSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE  
 Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBI. 11, 143/2012 am 07.05.2012  
 .....

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1276/3	GST-Fläche	2249	
	Landw(10)	707	
	Wald(10)	1452	
	Sonst(10)	89	

Legende:  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)  
 Wald(10): Wald (Wälder)

.....  
 A2 .....


1 ANTEIL: 1/1  
 Agrargemeinschaft Ortschaft Goritschach II  
 ADR:  
 a Stand 1891 5995/1986 Urkunde 1890 05 06 Eigentumsrecht  
 b Stand 1891 5995/1986 Zugehörigkeit nachstehender  
 Stammsitzliegenschaften zu folgenden Anteilsrechten:  
 EZ 53 - 4/26 Anteilsrecht  
 EZ 54 - 4/26 Anteilsrecht  
 EZ 56 - 4/26 Anteilsrecht  
 EZ 57 - 4/26 Anteilsrecht  
 EZ 58 - 1/26 Anteilsrecht  
 EZ 59 - 1/26 Anteilsrecht  
 EZ 61 - 4/26 Anteilsrecht  
 EZ 62 - 4/26 Anteilsrecht

.....  
 c .....

1 a 514/1891  
 DINKSTARKKIT (= Gst. 1276/3  
 die schließte zum Kohlenbrennen zu bedürfen  
 und des nötigen Kohlnolz desselbst zu lagern  
 Für 23 55 03 04 05 06 07 08 09  
 b 3944/2014 weiters herrschend bz 598 Eins Gst. 1293

2 a 444/1894  
 DINKSTARKKIT  
 Errichtung Betrieb Erhaltung Erneuerung Umbau einer  
 Gasleitungsanlage samt Zubehör  
 Eins Gst 1276/3  
 gem Artikel 1 und II Servitutsvertrag 1893 04 13  
 Für Gst 187/4 GR 36301 Baumgarten an der March  
 (29 Märzhegg)

Seite 1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH  
GRUNDBUCH

GB

---

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 75305 Ferlach      EINLAGEZAHL 110  
BEZIRKSGERICHT Villach

.....  
 Letzte TZ 3031/2016  
 Ortschaft Unterferlach  
 AGRARGEMEINSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE  
 Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBI. 11, 143/2012 am 07.05.2012  
 .....

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1322	Landw(10)	2140	
1342	GST-Fläche	1768	
	Landw(10)	1600	
	Sonst(10)	168	
2018	Landw(10)	2284	
<b>GESAMTFLÄCHE</b>		<b>6192</b>	

Legende:  
 Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)  
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

.....  
 A2 .....

1 a 341/1925 Grunddienstbarkeit Weide an Gst 1378  
 2 a 186/1968 165/1983 Grunddienstbarkeit Gehen Fahren an Gat 2560  
 b 3031/2016 weiters dienend Gst 1360/4

.....  
 B .....

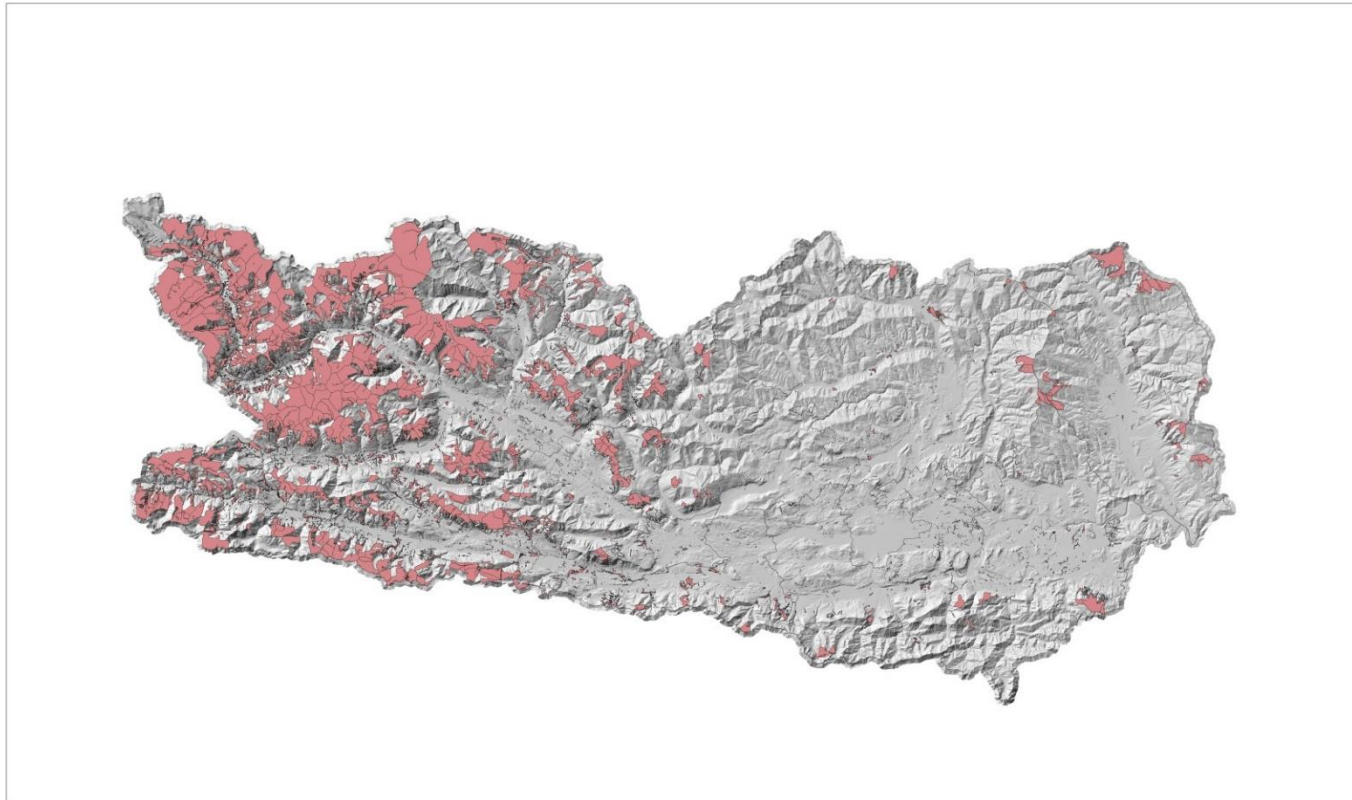
1 ANTEIL: 1/1  
 Agrargemeinschaft Ortschaft Unterferlach  
 ADR:  
 a Stand Anlegung des Grundbuches 389/1925 7819/1986 Eigentumsrecht  
 b Stand Anlegung des Grundbuches 389/1925 7819/1986  
 Zugehörigkeit nachstehender Stammsitzliegenschaften zu folgenden  
 Anteilsrechten:  
 EZ 32 - 3/42 Anteilsrecht  
 EZ 33 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 34 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 35 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 36 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 37 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 38 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 39 - 2/42 Anteilsrecht  
 EZ 40 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 42 - 2/42 Anteilsrecht  
 EZ 43 - 2/42 Anteilsrecht  
 EZ 44 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 45 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 46 - 4/42 Anteilsrecht  
 EZ 47 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 48 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 49 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 83 - 1/42 Anteilsrecht  
 EZ 139 - 1/42 Anteilsrecht

Seite 1 von 2

# Agrargemeinschaften in Kärnten

- 1885: 3013 Agrargemeinschaften in 230 Ortsgemeinden und 2968 Ortschaften
- 1913: 2065 Agrargemeinschaften mit 136.175 ha
- 2020: 1650 Agrargemeinschaften mit 138.083 ha
  - Davon 1050 AG's mit 129.589 ha in Oberkärnten
  - Davon 600 AG's mit 8.493 ha in Unterkärnten
  - Größte AG ca. 4000 ha
  - Kleinste AG wenige m<sup>2</sup>

# Agrargemeinschaften in Kärnten



You created this PDF from an application that is not licensed to print to novaPDF printer (<http://www.novapdf.com>)



# Entstehung von Agrargemeinschaften

- Zwei Wurzeln
  - Siedlungshistorischer Ursprung
  - Einforstungshistorischer Ursprung
- Zwei Arten von Nutzungsrechten
  - Nutzung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
  - Ausübung eines Nutzungsrechtes auf fremden Grund

# Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Landnahme der sesshaft werdenden Siedler
- Landwirtschaftliche Betriebe sind zweigeteilt
  - Privatwirtschaftlich (Acker, Gärten, hofnahe Weide)
  - Gemeinschaftlich (extensive Kulturen; Allmende)
- Benützung und Verwaltung durch Organe der Dorfgemeinschaft geregelt
- Rechtliche Grundlage: Gewohnheitsrecht
- Rechtlicher Überbau: Feudalordnung
- Anfänglich keine Nutzungskonflikte  
Feudalherren/Untertanen



# Entstehung von Agrargemeinschaften

- Erste Nutzungskonflikte durch Bergbau (Mittelalter)
  - Holz für Bergbau und Erzverhüttung benötigt
    - Wertsteigerung der Forstprodukte (Forstregal)
  - Bevölkerungszunahme durch Bergbau
    - Ausweitung der landwirtschaftlichen Produktion
    - Erhöhter Weidedruck auf den Almen
- Kodifizierung des Gewohnheitsrechtes notwendig
  - 1. Versuch: ABGB 1811
- Mit Beginn der Industrialisierung weitere Verschärfung der Nutzungskonflikte

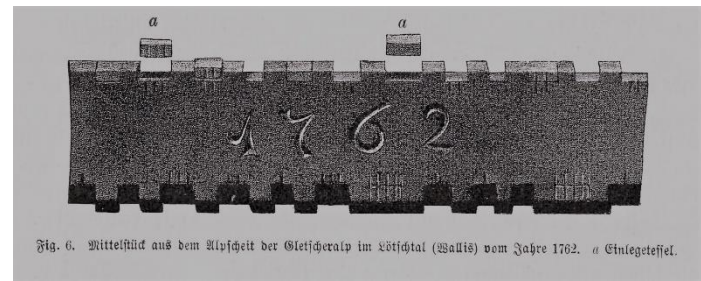
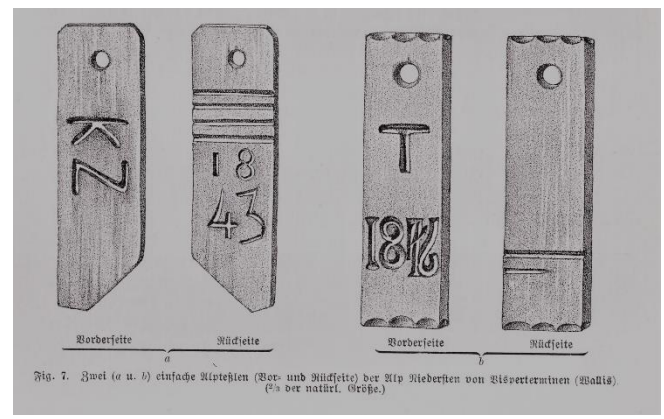
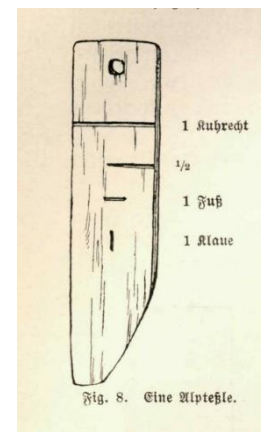
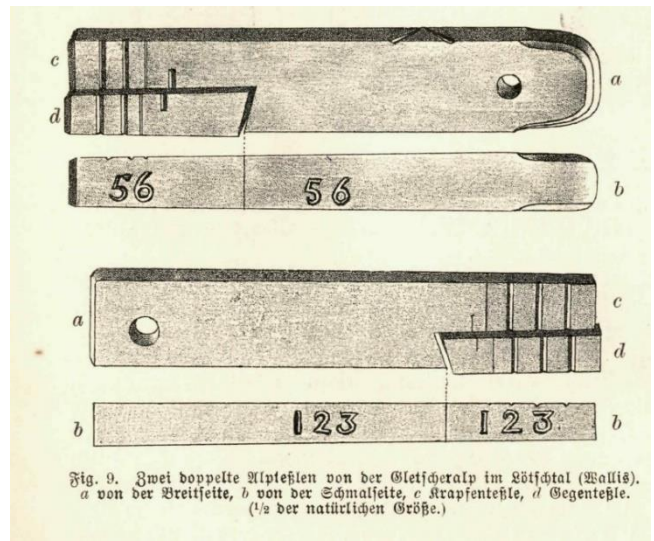
# Entstehung von Agrargemeinschaften

- Bauernbefreiung 1848/49
  - 2. Versuch: Reichsgemeindegesetz 1862
  - 3. Versuch: provisorische Gemeindeordnungen
  - 4. Versuch: Neuanlegung des Grundbuches 1871
- 1883: „Reichsgesetz betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“
- Ab 1883 bis ca. 1925/30 Regulierung der meisten Agrargemeinschaften durch Generalakte

# Welchen Zweck hatten AG's

- Sicherung der Lebensgrundlage
- Wirtschaftsgemeinschaft
- Arbeitsgemeinschaft
- Starke ökonomische Zielsetzungen
- Reproduktiver Arbeitseinsatz einzelbetrieblich nicht durchführbar
- Bereitstellung der Bringungsinfrastruktur
- Soziale Funktion

# Historische Regelwerke





# Rechtsgrundlagen

- Kärntner Flurverfassungs Landesgesetz K-FLG §§ 47 ff
- Körperschaftlich eingerichtet mit Satzung (Organe etc.)
- Nicht köperschaftlich eingerichtet, keine Satzung, § 93 K-FLG
- reguliert- unreguliert
  - Regelungsplan oder Generalakt
    - Haupturkunde (Gebiet, Mitglieder mit EZ und Anteilen)
    - Wirtschaftsplan ( Wald- und Weideordnung bzw. Einrichtungspläne)
    - Satzung



✓

Von der Aufstellung des Grundbuchregisters wurde mit Genehmigung der Agrarlandesbehörde in Klagenfurt am 11. März 1923 Z. 301/d. d. Genehmigung  
gewonnen.

63) Wirtschaftsvorschriften.

Die Nutzung des Gemeinschaftsbesitzes wird durch angeschlossenem einen Bestandteil des Generalaktes bildenden Wirtschaftsjahrs geregelt.

64) Servitut als Mitgenussenschaft.

Laut Grundbucheintragung steht der Agrargemeinschaft Dellacher Alpe das Servitutrecht der Weide in den Parz. 2047/2, 2053/2 und 2053/3 K. B. Egg zu. Ferner ist die Agrargemeinschaft an der Dellach Trübenalpe E. Z. 104 K. B. Egg zur Hälfte und an der Alpe aus dem bahn. Abzug 6. E. Z. 191 K. B. Egg mit 1/272 Anteilen mitgenussenschaftsberechtigt.

65) Eigenjagd.

Die Gemeinschaft hat ihren Anspruch auf Eigenjagd im Sinne des § 10 des Jägergesetzes vom 4. August 1902, L. B. Bl. N. 15 v. 1903, gemäß 2019 im Ende der derzeit laufenden Gemeindegemeinschaftzeit bei der Bezirksweidenschaft anzumelden und entsprechend zuzugestehen. Die Eigenjagd ist dann räumlich umschrieben im Offertwege zu vergeben.

66) Verwaltung.

Die Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes regelt das beigefügte Verwaltungstatut.

Agrarlandesbehörde  
Klagenfurt, am 14. Mai 1923.

L. S.) Der Leiter der Amtsabteilung  
Dr. Halberstadt.

9. 1944/da  
1923

Wurde mit Sitzungsprotokoll vom 23. November 1923  
besätigt.

Agrarlandesbehörde  
Klagenfurt 20. Nov. 1923.

Der Vorsitzende.  
L. S. Schanig alp

Regierungsurkunde  
Dollacher Alpe.

Wirtschaftsplan  
der Alpengemeinschaft Dellacher Alpe

Inhalt:

I. Abgrenzung  
II. Weidewirtschaft  
a) Wirtschaftsprogramm;  
b) Bestandesbeschreibung;  
c) Heuungsplan  
d) Aufzuchtungsplan  
e) Wirtschaftskosten  
III. Preisbestimmung.

1. Abgrenzung.

2. Weidewirtschaft.

1) Auf die Dellacher Alpe dürfen Pferde, Kühe, Ziegen und Schiavino aufgetrieben werden. Schafe sind ausgeschlossen.

2) Der zulässige Viehbestand beträgt 272 Normalvieh; es berechtigt daher ein Anteilweid zum Auftrieb eines Normalviehs.

3) Ergüsse	1 Kuh	1 Normalvieh
	1 Rind mit 2 Kalbweiden	
	1 Rind mit 1 Kalbweide	3/5
	1 Rind ohne Kalbweide	1/5
	1 Fohlenstute	2/5
	1 Ziegenfemmel	2
	1 zweijähriges Pferd	1 1/2
	1 einjähriges Pferd	1
	1 Ziege	1/5

4) Die Weidzeit dauert von Mitte Juni bis Mitte Oktober.

5) Das Auftriebverbot haben die Weidewirtschaftsteilhaber mindestens 8 Tage vor dem Auftrieb dem Nachbargemeinschaftsbesitzer anzuzeigen. Die Auftriebzeit unter Aufsicht des Weidewirts oder dessen Stellvertreter an dem von Gemeindegemeinschaften festgesetzten Tag gemeinsam zuzuführen.

6) Mit anschließenden Brandweiden, Äußer, nichtbarer Fähr-  
Kehle etc. u. s. w. beschützte und besetzte Pässe oder Tore mit über  
geordneten Teil der Gemeindegemeinschaften angeschlossen;

7) Bei jeder Erkennung des Weidewirts ist dem Viehhalter  
Mithilfe zu leisten. Bis dieser Verfügungen getroffen hat,  
hat der Alpengemeinschaftsteilhaber während der Weidzeit  
8) Das Weidewirtschaftsverbot von Vieh während der Weidzeit ist  
gegen Anwendung beim Alpengemeinschaftsteilhaber.



-7- ✓

II. Waldwirtschaft.

a) Waldwirtschaftsprogramm.

1. Zweck.

Der für die Alpenvereinschaft Döllachertal aufgestellte Waldwirtschaftsplan hat den Zweck eine züchtbarste, rationelle Bewirtschaftung dieses Gemeinheitsforstes einzuführen, Zweck wäre auch zweckmäßige Schonung des Holzbestandes und der Bewirtschaftung der Wälder unter wirtschaftlich erhalten und erhöht werden soll.

2) Allgemeines.

Der Hauptzweck des Waldes der Alpenvereinschaft liegt in einer rationellen Holz- bzw. Waldwirtschaft. Nichtsdestoweniger erstrebt aber eine Begleitung der Waldwirtschaft erforderlich, um einerseits den Interessen der Alpenvereinschaft zu entsprechen und andererseits den Forderungen der Landesökonomie Genüge zu tun.

Das der Alpenvereinschaft gehörige Waldland umfasst die Parzellen 2054 $\frac{1}{4}$ , 2053 $\frac{1}{2}$ , 2055, 2053 $\frac{1}{2}$ , 1157 $\frac{1}{2}$ . Zur Bewirtschaftung eines Bodensitzbestandes sind an diesen die verhältnismäßig großen Parzellen in Unterabteilungen unterteilt worden. Nach der Vertheilung wurde sowohl die Bestandesbeschreibung verfasst, als auch die Wirtschaftskarte gezeichnet. Land eingetragener Lössung der Bezirksforstinspektion in Hermeneg von 30. Dezember 1922 wurde eine Umwandlung von Wald in bestockte Weide bei Erhaltung eines Bestockungsgrades von 0,2 bis 0,5 in allen jenen Bestandespartien vorgenommen Parzelle bewilligt, die der reinen Holz zuvörderst gelegen sind. Eine derartige Umwandlung hinsichtlich eines Teiles der Parzelle 2054 $\frac{1}{4}$  erscheint anzunehmend, da vornehmlich ein Teil der bestockten Alpenparzelle 2054 $\frac{1}{4}$  vornehmlich als Waldparzelle 2054 $\frac{1}{4}$  gehörig, angesehen wurde. Dieser der Waldparzelle zugehörige bestockte Alpenparzelle - Unterabteilung 1 e ist zur Umwandlung in bestockte Weide geeignet. Dergleichen können auch die stocher Teile der Alpenparzelle 2053 $\frac{1}{2}$  die auf der Schwelle gelegen sind, die

-15-

8.) Aufsichtsführung

Dem zur Vertretung der Vereinschaft bestellten Obmann obliegt die Aufsichtsführung über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Wirtschaftsprogramms. Im Falle der Aufsichtsführung nicht ordnungsmäßig geführt wird, kann die Agrarbezirksbehörde auf Kosten des Vereinigen notwendige Abhilfsmaßnahmen.

9.) Schlussbestimmung.

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse, der Kontrolle durch die Agrarbezirksbehörde, der Bewirtschaftung, der Fällungs- und Streifbestimmung, sowie hinsichtlich aller anderen Wirtschaftsprogramms nicht ausdrücklich erwähnten Bestimmungen und Verfügungen gilt in stellungsgemäßer Anwendung das die Verwaltungsregeln und dem Gemeinliche zugehörige Verwaltungsstatut.

III. Revisionsbestimmung.

Der Wirtschaftsplan ist nach Ablauf von 10 Jahren einer Revision zu unterziehen, um welche von Seite der Alpenvereinschaft rechtzeitig angesucht werden muss.

Agrarbezirksbehörde Villach  
am 14. Mai 1923.  
Der Leiter der Verein. Abt. d. g.  
Ing. Rechner

# Rechtsgrundlagen

- Abänderung von Regelungsplänen
  - amtswegig
  - Antrag mit Vollversammlungsbeschluss
- Erstmalige Regulierung
  - amtswegig
  - Antrag 1/10 der Nutzungsberechtigten, unter 10 Mitglieder jedes Mitglied

# Änderung der Regelungspläne

- Obmann der AG stellt einen Antrag bei der ABB auf Überarbeitung der Wirtschaftsvorschriften
- Sachverständige für Landwirtschaft und Forstwirtschaft erarbeiten Vorschlag in Zusammenarbeit mit Obmann/Vorstand
- Vollversammlung mit Präsentation der neuen Wirtschaftsvorschriften/Gesamtüberarbeitung des Generalaktes wenn notwendig im Beisein Sachverständiger
- Wenn Beschluss rechtswirksam Antrag des Obmannes an ABB
- Bescheid wird nur noch Obmann zugestellt

# Generalakt neu

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
AGRARBEBÖRDE KÄRNTEN  
Dienststelle Villach

LAND  KÄRNTEN

Datum: 09.03.2016  
Zahl: 10-ARV-AG-177/2013(28/2016)  
(Bei Eingaben bitte Gauschfuzahl anführen)  
Auslöser: Mag. Sandra SCHNEIDER  
Telefon: 050 536 – 11932  
Fax: 050 536 – 11930  
e-mail: s810.agrarbehoerde@ktn.gv.at

Betreff:  
Agrargemeinschaft  
„Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg“

## REGELUNGSPLAN

betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft

### Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg EZ 40, GB 73110 Goppelsberg

Inhalt	
§ 1 Operationsgebiet	2
§ 2 Mitglieder und deren Anteilsrechte	5
§ 3 Regulierungsbestimmungen	6
Weidenutzung	6
Holznutzung	10
I. Waldwirtschaftsplan	10
II. Waldordnung	10
Jagd	11
§ 4 Verwaltung	11
§ 5 Vereinbarung Liegenschaft Mar	11

8500 Villach, Meisler Friedrich Straße 4 • DVR 6062419 • Internet: www.ktn.gv.at  
EINE TELEFONISCHE TECHNISCHE MAPPE UND ESDIARY KRENEISE VORSPRACHEN WARTZEITEN  
Planbereich: Montag, Dienstag, 8.00 – 12.00 Uhr  
Anrufcenter: Montag – Donnerstag 7.30 – 18.00 Uhr, Freitag 7.30 – 13.30 Uhr

Seite 2

#### § 1 Operationsgebiet

Die Agrarbezirksbehörde Villach hat mit Bescheid vom 1. September 2005, Zahl: ABB-2112/1/05, das Verfahren zur Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Goppelsberg-Oberberg“, EZ 40, KG 73110 Goppelsberg, eingeleitet.

Die Agrargemeinschaft besteht aus nachstehenden Grundstücken:

Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
Katastralgemeinde: 73105 Drañitzdorf		
884/6	Alpen	0,7974
885	Alpen	2,4331
886	Alpen	1,1977
887	Alpen	4,1228
.70	Alpen	0,0043
Katastralgemeinde: 73106 Erberg		
414	Wald	4,0405
415	Wald	3,1663
Katastralgemeinde: 73110 Goppelsberg		
495/1	GST-Fläche	0,2874
	Wald	0,2791
	Sonst. (Straßen)	0,0083
514/1	GST-Fläche	0,5549
	Bauf. (Gebäude)	0,0054
	Landw. (Feld/Wiese)	0,0518
	Gärten	0,2137
	Wald	0,2327
	Sonst. (Straßen)	0,0513
644	Wald	0,0387
645	GST-Fläche	0,1478
	Wald	0,1294
	Sonst. (Straßen)	0,0184
658/3	Wald	0,1951
680/3	GST-Fläche	0,0498
	Landw. (Feld/Wiese)	0,0237
	Landw. (verbuscht)	0,0097
	Sonst. (Straßen)	0,0164
695	GST-Fläche	3,1669
	Landw. (Feld/Wiese)	3,1260
	Alpen	0,0077
	Sonst. (Straßen)	0,0332
736/2	Wald	0,6082
739	Wald	0,2626

Seite 3

Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
749	Wald	0,5629
753	Wald	0,9315
758	Wald	0,8830
760	Wald	0,2769
762/1	GST-Fläche	1,4760
	Alpen	1,4384
	Sonst. (Straßen)	0,0376
762/2	Alpen	0,2187
762/3	Wald	0,1568
771/2	Alpen	0,6061
772/2	GST-Fläche	2,7673
	Alpen	2,5109
	Wald	0,1564
773	Alpen	2,7245
774	Alpen	2,3612
775	Alpen	3,4852
776	Alpen	1,1815
777	GST-Fläche	16,7136
	Alpen	12,0628
	Wald	4,6508
778/1	GST-Fläche	4,8080
	Bauf. (Gebäude)	0,0319
	Alpen	3,6435
	Wald	0,9665
	Sonst. (Straßen)	0,1391
779	Alpen	0,5647
781	GST-Fläche	25,7510
	Alpen	17,2516
	Wald	7,8129
	Sonst. (Straßen)	0,6865
782	GST-Fläche	56,1129
	Bauf. (Gebäude)	0,0015
	Alpen	1,0920
	Wald	54,9738
	Sonst. (Straßen)	0,0456
783	GST-Fläche	28,8694
	Alpen	26,3498
	Wald	0,5196
784	GST-Fläche	20,6628
	Alpen	20,6428
	Wasser (stehend)	0,0200
785/1	Alpen	23,6768
785/2	GST-Fläche	173,3837
	Alpen	172,7290
	Wald	0,6547

# Generalakt neu

Seite 4

Parzelle	Kulturgattung	Fläche ha
786	GST-Fläche	121,1478
	Bauf. (Gebäude)	0,0052
	Alpen	121,1426
787	GST-Fläche	46,8644
	Bauf. (Gebäude)	0,0032
	Alpen	46,8612
788	Wasser (stehend)	0,6780
789	GST-Fläche	47,1179
	Alpen	43,1462
	Sonst. (Feld/Ger.)	3,9717
826	Landw. (Feld/Wiese)	0,0058
44	Baufäche (Gebäude)	0,0048
87	Baufäche (Gebäude)	0,0038
<b>Gesamtfläche</b>		<b>605,6703</b>

**§ 2 Mitglieder und deren Anteilsrechte**

An der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Goppelsberg-Oberberg“ sind laut Protokoll vom 26. April 1924 die nachstehend angeführten Teilhaber mit den dort angeführten Anteilen berechtigt:

Nr.	Name	EZ	KG	Anteile
1	Johann Pirker vlg. Mitterer Frallach 2, 9771 Berg im Drautal	2	73110 Goppelsberg	3
2	Karl-Henrz Oberhauser vlg. Gattner Feistritz 48, 9771 Berg im Drautal	10	73110 Goppelsberg	36
3	Felix Tiefnig vlg. Eder Goppelsberg 2, 9771 Berg im Drautal	11	73110 Goppelsberg	40
4	Eilfhede Oberhauser vlg. Kasper (1/3) Michaela Oberhauser (1/3) Elisabeth Oberhauser (1/3) Goppelsberg 3, 9771 Berg im Drautal	12	73110 Goppelsberg	42
5	Martina Wuggeng (1/2) Michael Wuggeng (1/2) vlg. Thalmann Goppelsberg 15, 9771 Berg im Drautal	13	73110 Goppelsberg	39
6	Peter Thalmann vlg. Keuschler Goppelsberg 5, 9771 Berg im Drautal	14	73110 Goppelsberg	10
7	Johann Ebenberger vlg. Ortner Goppelsberg 7, 9771 Berg im Drautal	15	73110 Goppelsberg	44
8	Astrid Auernig vlg. Aichholzer Goppelsberg 12, 9771 Berg im Drautal	16	73110 Goppelsberg	33
9	Walter Hasler vlg. Aichholzer Goppelsberg 9, 9771 Berg im Drautal	17	73110 Goppelsberg	22
10	Josef Ebenberger vlg. Unterpirker Oberberg 5, 9771 Berg im Drautal	18	73110 Goppelsberg	43

Seite 5

Nr.	Name	EZ	KG	Anteile
11	Roswitha Niedermüller vlg. Oberpirker Oberberg 6, 9771 Berg im Drautal	19	73110 Goppelsberg	41
12	Aloisia Leitner vlg. Lenzer Comptongasse 277, 9761 Greifenburg	20	73110	5
13	Firmin Pirker vlg. Fuchs Oberberg 8, 9771 Berg im Drautal	21	73110 Goppelsberg	15
14	Josef Stotter vlg. Hauserbauer Oberberg 9, 9771 Berg im Drautal	22	73110 Goppelsberg	30
15	Peter Pirker vlg. Kofler Oberberg 11, 9771 Berg im Drautal	24	73110 Goppelsberg	25
16	Walter Filzner vlg. Pucher 9771 Berg im Drautal 64	25	73110 Goppelsberg	37
17	Christof Niedermüller vlg. Schadenbauer Oberberg 13, 9771 Berg im Drautal	26	73110 Goppelsberg	9
18	Peter Hotschnig vlg. Kübler Oberberg 10, 9771 Berg im Drautal	27	73110 Goppelsberg	12
19	Georg Dürnesger vlg. Oberhuber Oberberg 15, 9771 Berg im Drautal	28	73110 Goppelsberg	22
20	Hermann Wuggeng vlg. Kudmann Oberberg 16, 9771 Berg im Drautal	29	73110 Goppelsberg	23
23	Michael Reter vlg. Poldele Oberberg 23, 9771 Berg im Drautal	31	73110 Goppelsberg	11
25	Georg Josef Weiß vlg. Freundkeusche Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	32	73110 Goppelsberg	2
27	Georg Josef Weiß vlg. Langner Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	33	73110 Goppelsberg	41
28	Georg Josef Weiß vlg. Grabenier Oberberg 21, 9771 Berg im Drautal	34	73110 Goppelsberg	11
29	Michael Reter vlg. Hasler Oberberg 23, 9771 Berg im Drautal	35	73110 Goppelsberg	42
30	Martina Wuggeng (1/2) Michael Wuggeng (1/2) vlg. Bachler Goppelsberg 15, 9771 Berg im Drautal	36	73110 Goppelsberg	19
31	Hubertus Suntinger (1/2) Schlußnig 2, 9771 Berg im Drautal	37	73110 Goppelsberg	18
<b>Gesamt</b>				<b>676</b>

**§ 3 Regulierungsbestimmungen**

**Weidenutzung**

**1. Weidegebiet**

1.1. Das agrargemeinschaftliche Weidegebiet umfasst die „Rinderalpe“ und die „Schafalpe“. Die Lage der angeführten Almgelände ist dem beiliegenden Plan (Beilage JA) zu entnehmen.

Seite 6

**2. Tierbesatz und Auftrieb**

2.1. Eigene Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen dürfen auf die Gemeinschaftsflächen aufgetrieben werden. Der Schafauftrieb erfolgt ca. eine Woche vor dem Auftrieb der Rinder und Pferde. Ausgehend vom „Hochristenhaus“ ziehen die Schafe in das Gebiet der „Schafalpe“ (im Gebiet oberhalb der Schafhütte bis hin zum Seebach). Auf der Schafalpe haben sie sich während der gesamten Almpenode aufzuhalten.

Rinder und Pferde weiden die gesamte Almpenode im Gebiet der „Rinderalpe“. Nach erfolgtem Abtrieb der Rinder und Pferde, dürfen die Schafe in das Gebiet der „Rinderalpe“ getrieben werden.

Ziegen dürfen im gesamten Weidegebiet gehalten werden. Der Wirtschaftsausschuss hat jährlich darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang (Stückzahl) ein Ziegenauftrieb erfolgt.

2.2. Der Wirtschaftsausschuss legt jährlich die maximale Gesamtauftriebszahl (in GVE) fest. Diese wird u. a. von gesetzlichen Bestimmungen und anderen Richtlinien (z. B. jener der Agrarmarkt Austria) beeinflusst.

2.3. Die Auftriebsrechte setzen sich aus jenen der berechtigten Stammsitzliegenschaften und weiteren sog. „freien“ Auftriebsrechten zusammen. Die Auftriebsrechte der Stammsitzliegenschaften betragen max. 135 GVE und werden anhand der Anteilsrechte der einzelnen berechtigten Liegenschaften an der Agrargemeinschaft mathematisch ermittelt.

Das Ausmaß der sog. „freien“ Auftriebsrechte (wenn mehr als 135 GVE aufgetrieben werden können) hängt von der maximalen Gesamtauftriebszahl, welche jährlich festgelegt wird, ab.

2.4. Auf je 5 bücherliche Anteilsrechte darf in der Alpe 1 GVE, somit insgesamt 135 GVE, nach folgendem Schlüssel aufgetrieben werden:

Pferde ¼ bis 1 Jahr	0,60 GVE
Pferde ab 1 Jahr	1,00 GVE
Rinder bis ½ Jahr	0,30 GVE
Rinder ½ bis 2 Jahre	0,60 GVE
Rinder ab 2 Jahre, Mutterkühe	1,00 GVE
Milchkühe	1,00 GVE
Schafe ab 1 Jahr	0,15 GVE
Ziegen ab 1 Jahr	0,15 GVE

Nicht alle Anteilsummen sind durch fünf teilbar. Daher sind die Auftriebszahlen mathematisch auf 0,5 zu runden.

# Generalakt neu

Seite 7

- 2.5. Als Stichtag zur Festlegung der Berechnung des GVE Schlüssels wird der 1. Juli fixiert.
- 2.6. Laut Vollversammlungsprotokoll der AG „NB Goppelsberg und Oberberg“ vom 07.02.1965 und vom 11.03.1972 steht der Liegenschaft Johann Weiß vlg. Mar, EZ 63, KG 73101 Berg ein Auftriebsrecht für das eigene Vieh im Ausmaß von 2 GVE zu. Das Auf- und Abtriebsdatum entspricht jenem der Aufzinsler (Fremdvieh).
- 2.7. Bis zum 1. April sind dem Obmann der geplante Viehauftrieb, nicht ausgenützte Auftriebsrechte von berechtigten Stammsitzliegenschaften und ein etwaiger Mehrbedarf an Auftriebsrechten bzw. Weide zu melden. Auch die Liegenschaft vlg. Mar hat dem Obmann jährlich bekannt zu geben, ob das Auftriebsrecht genutzt wird. Nicht ausgenützte Weiderechte und weitere „freie“ Auftriebsrechte sind der Agrargemeinschaft „NB Goppelsberg und Oberberg“ zur Verfügung zu stellen. Jene Stammsitzliegenschaften, welche ihre Auftriebsrechte nicht ausnützen und der Gemeinschaft zur Verfügung stellen, sind finanziell abzugelten (ortsübliche Abgeltung). Über die Höhe dieser Abgeltung entscheidet der Wirtschaftsausschuss.
- 2.8. Jene Mitglieder, welche einen Mehrbedarf an Auftriebsrechten haben, müssen dies beim Obmann bekannt geben. Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über die Vergabe der weiteren Auftriebsrechte. Für den Mehrbedarf an Auftriebsrechten ist ein Weidezins zu bezahlen. Die Höhe dieses Weidezinses bestimmt der Wirtschaftsausschuss.
- 2.9. Sollte die festgelegte Gesamtauftriebszahl nicht durch das Vieh der Stammsitzliegenschaften und jenem der Liegenschaft vlg. Mar abgedeckt werden, so hat der Wirtschaftsausschuss das Recht Fremdvieh aufzunehmen. Bei der Vergabe von Auftriebsrechten ist zuerst der Hirte (für sein eigenes Vieh) zu berücksichtigen. Mittels Antrag an die Agrargemeinschaft können Landwirte aus der Gemeinde und schließlich auch gemeindefremde Landwirte den Auftrieb von Fremdvieh beantragen. Sollten mehrere Landwirte aus der Gemeinde bzw. gemeindefremde Landwirte einen Antrag einbringen, bestimmt der Wirtschaftsausschuss die jeweilige Vergabe. Die Aufzinsler haben einen Weidezins zu entrichten – über die Höhe dieses Zinses entscheidet der Wirtschaftsausschuss.
- 2.10. Der eingehobene Weidezins für Fremdvieh muss höher sein als jener eingehobene Weidezins von berechtigten Stammsitzliegenschaften, welche einen Mehrbedarf an Auftriebsrechten aufweisen.

Seite 8

- 2.11. Den berechtigten Stammsitzliegenschaften ist es nicht gestattet, eigenmächtig Auftriebsrechte zu vergeben. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftsausschuss.
- 2.12. Weiderechte stehen nur den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften zu. Eine Ausnahme bildet die Pacht der gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen der berechtigten Stammsitzliegenschaft. Eine Verpachtung von Teilflächen der Stammsitzliegenschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen) und gleichzeitige Ausnutzung von Auftriebsrechten ist nur Mitgliedern der Agrargemeinschaft „NB Goppelsberg und Oberberg“ gestattet. Die Aufteilung der Auftriebsrechte bei der Verpachtung von Teilflächen an Agrargemeinschaftsmitglieder obliegt dem Verpächter. Eine Verpachtung von Teilflächen der Stammsitzliegenschaft an Nichtmitglieder sieht eine anteilmäßige Ausnutzung der Auftriebsrechte nicht vor. Die Pachtverträge sind dem Obmann vorzulegen.
- 2.13. Die Weidezeit beginnt Ende Mai und dauert bis Anfang Oktober. Der genaue Auf- und Abtriebtag wird alljährlich vom Wirtschaftsausschuss (unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten) für die einzelnen Viehgattungen festgelegt (gestaffelter Auftrieb).  
Zuerst werden die Tiere der berechtigten Stammsitzliegenschaften aufgetrieben. 14 Tage später erfolgt der Viehauftrieb der Aufzinsler (Fremdvieh).  
Eine Nutzung vor den festgelegten Auftriebtagen ist den berechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern und den Aufzinsern verboten. Die Aufzinsler müssen ihr Vieh am festgelegten Abtriebtag von den Flächen treiben.
- 2.14. Es ist nur gesundes und almtaugliches (entsprechend vorbereitet) Vieh zum Auftrieb zugelassen. Erkrankt das Vieh während der Alpfung ist dies dem Obmann unverzüglich zu melden. Ein etwaiger Viehaustausch darf nur in der gleichen GVE-Kategorie durchgeführt werden und ist dem Obmann zu melden.  
Alle veterinärrechtlichen und sonstige gesetzliche Bestimmungen, welche einen ordnungsgemäßen Weidebetrieb sicherstellen, sind einzuhalten (Vorlage Weidezeugnis usw.).
- 2.15. Der Wirtschaftsausschuss ist ermächtigt Hirten aufzunehmen und deren Entlohnung sowie Aufgaben festzulegen. Die Hirten sind über die Einkünfte des Weidebetriebes

Seite 9

zu finanzieren. Stellt die Agrargemeinschaft keine Hirten, so ist jeder Viehaufreiber selbst für das aufgetriebene Vieh verantwortlich.

### 3. Weidepflege und Erhaltung

Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet die Almflächen und Wirtschaftseinrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.

- 3.1. Der Wirtschaftsausschuss bestimmt die alljährlich vorzunehmenden Verbesserungs- (Revitalisierung, Weidewebesserung, etc.) und Zaunungsarbeiten nach Art und Umfang.
  - 3.2. Pro aufgetriebenes GVE (bezogen auf 135 GVE und die 2 GVE der Liegenschaft vlg. Mar) ist eine Arbeitsleistung zu erbringen. Das Ausmaß dieser Arbeitsleistung (Schichtenanzahl) wird jährlich vom Wirtschaftsausschuss bestimmt. Eine Schicht umfasst 8 Arbeitsstunden.
  - 3.3. Agrargemeinschaftsmitglieder, welche der vorgeschriebenen Arbeitsleistung nicht nachkommen, müssen (sofern dies vom Wirtschaftsausschuss beschlossen wird) einen jährlich festgelegten finanziellen Beitrag in die Gemeinschaftskasse leisten. Die Einzahlung hat bis spätestens Weihnachten des laufenden Wirtschaftsjahres zu erfolgen.
  - 3.4. Die Errichtung und Erhaltung (Arbeitsleistung) der Zäune erfolgt über die im Punkt 3.2. festgelegte Schichtenleistung. Der Materialaufwand zur Zaunerrichtung und Erhaltung (sämtliche Zaunanlagen der Agrargemeinschaft) wird von der gesamten Gemeinschaft getragen.
  - 3.5. Weidespezifische Förderungen (z. B. Alpfungs- und Behirtungsprämie) sind für den Weidebetrieb heranzuziehen.
  - 3.6. Die Aufwendungen bzw. Einkünfte des Weidebetriebes sind jährlich nach aufgetriebenen GVE abzurechnen (Einzahlung bzw. Auszahlung von Überschüssen nach aufgetriebenen GVE).
- ### 4. Erhaltung der Baulichkeiten und Anlagen
- 4.1. Die Vollversammlung beschließt die zur Erhaltung und Errichtung der gemeinschaftlichen Gebäude und Anlagen (Stallgebäude, Halter-Hirtenhütte, Wasser- und Strom-

# Generalakt neu

Seite 10

versorgungsanlagen usw.) sowie für gemeinschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schaffung neuer Weideflächen etc.) vorzunehmenden Arbeiten.

4.2. Für die Errichtung und Erhaltung von Baulichkeiten und alle nicht den Weidebetrieb umfassenden Anlagen sind alle Agrargemeinschaftsmitglieder verantwortlich. Das Ausmaß der zu erbringenden Leistung eines Mitglieds ist anteilsabhängig.

**Holznutzung**

**I. Waldwirtschaftsplan**

**1. Zweck**

Wesentliche Ziele dieses Waldwirtschaftsplanes sind die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, was insbesondere auch bedeutet, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung möglichst nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben sollen (§1 ForstG).

**2. Allgemeines**

Die Holznutzung richtet sich nach dem jeweils in Geltung befindlichen Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft „Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg“ und den im genannten Plan festgehaltenen Schlagorten und Nutzungsarten auf Grundlage der grundbücherlichen Anteilsrechte.

Die nachhaltig nutzbare Holzmenge ist in erster Linie für Gemeinschaftszwecke (Steuern, Umlagen, Aufforstungen und Waldpflegemaßnahmen, Akterverbesserungen, Errichtung und Erhaltung von gemeinschaftlichen Wegen, Zäunen und Gebäuden, Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen usw.) zu verwenden, wobei der jeweilige Jahresbedarf in der im Frühjahr jeden Jahres abzuhaltenden ordentlichen Vollversammlung festzulegen und zu beschließen ist.

**II. Waldordnung**

**1. Zweck**

Zweck der Waldordnung ist die Regelung der Holznutzung im Nachbarschaftsgebiet.

**2. Betriebsvorschriften und Nutzungsmodalitäten**

Seite 11

2.1. Die Holznutzung erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich als Verkaufsschätzung auf Grundlage eines entsprechenden Vollversammlungsbeschlusses.

2.2. Jede eigenmächtige Holznutzung im Nachbarschaftsgebiet ist verboten.

2.3. Holzverkäufe dürfen nur auf Grund eines Vollversammlungsbeschlusses, welcher der Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, stattfinden, für die Durchführung der Verkäufe hat der Vorstand zu sorgen.

2.4. Über die Verwendung des Holzerlöses entscheidet die Vollversammlung, wobei vor einer möglichen Geldaufteilung zunächst die Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben und Vorhaben sicherzustellen ist.

2.5. Die Ziegenweide ist im Wald der AG „Nachbarschaft Goppelsberg und Oberberg“ verboten.

**Jagd**

Die agrargemeinschaftliche Eigenjagd ist im Weg der freihändigen Verpachtung durch die Vollversammlung zu vergeben.

**§ 4 Verwaltung**

Die Verwaltung wird durch die beschlossene, einen integrierenden Bestandteil dieses Generalaktes bildende Satzung, geregelt.

**§ 5 Vereinbarung mit der Liegenschaft Mar**

Hingewiesen wird auf die Vereinbarung zwischen der Agrargemeinschaft und der Liegenschaft Mar vom 24.02.1935, welche weiterhin aufrecht bleibt (Beilage /A).

Seite 12

Dieser Regelungsplan ersetzt den in der Agrargemeinschaft bisher gültigen Regelungsplan vom 18.04.1929, Zahl: 567, sowie die Anhänge


I. vom 19.02.1953, Zahl: 723/59,  
II. vom 02.10.1967, Zahl: 1697/1/67  
III. vom 21.08.1968, Zahl: 429/3/68,  
IV. vom 31.05.2007, Zahl: ABBVL-AG-81/7-2007, und  
V. vom 14.02.2011, Zahl: ABBVL-AG-122/1-2011

Dieser Regelungsplan wurde mit der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, vom 10.12.2015, Zahl: 10-ABV-AG-177/2013(25/2015), erlassen und ist in Rechtskraft erwachsen.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung  
Mag. Sandra SCHNEIDER

Ergeht an:

1. AG „NB Goppelsberg und Oberberg“, z. Hd. Hm. Obm. Hermann Wüggenig, Oberberg 16, 5772 Berg im Drautal, inkl. Beilage /A und Satzung  
2. Sammlung SP 210 inkl. Beilage /A und Satzung

LAND  KÄRNTEN Dieses Dokument wurde elektronisch in Form einer elektronischen Signatur erstellt. Die elektronische Signatur ist ein elektronisches Äquivalent zur handschriftlichen Unterschrift. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch ein öffentliches, qualifiziertes oder qualifiziertes Zertifikat für eine elektronische Signatur bestätigt werden.



# Kaffeepause





# Wirtschaftsvorschriften

- Regeln die konkrete Bewirtschaftung des Gemeinschaftsbesitzes
- Meist Gliederung in zwei Teilbereiche
  - Holznutzung – Forstwirtschaft
  - Almwirtschaft – Weidewirtschaft
- Sollten (müssen) alle 10 Jahre überarbeitet werden
- Almwirtschaftspläne meist nicht aktuell
  - Oft veraltete Regelungen
  - Vorgeschriebene Maßnahmen nicht mehr umsetzbar
- Großer Überarbeitungsbedarf



# Wirtschaftsplan für AG's

- Almbereich
  - Weideeinrichtungsplan
  - Weideordnung
- Forstbereich
  - Waldwirtschaftsplan
  - Waldordnung

# Wirtschaftsplan für AG's

- Weideeinrichtungsplan
  - Katasterplan des Gebietes mit Orthofoto
  - Bestehende und künftige Einrichtungen der Alm
    - Gliederung der Alm in Almteile
    - Weidetypen, Futterqualität
    - Gefahrenstellen
    - Koppeln, Zäune
    - Baulichkeiten wie Hütten, Viehunterstände, Düngersammelanlagen etc.
    - Wege – Bestand und Projekte
    - Wasserversorgung, Tränken
    - Flächenbezogene Maßnahmen (Schwendflächen, Unkrautbekämpfung, Aufforstungsflächen)



# Wirtschaftsplan für AG's

## ■ Weideordnung – Bestimmungen:

- Festsetzung des Besatzes nach Viehgattung, Zeitpunkt und Vorgang für den Auftrieb
- Alpungsperiode
- Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger
- Viehhaltung- und behirtung
- Verarbeitung der Milch
- Weidewechsel und ev. Beschränkung oder Verbot des Auftriebes bestimmter Viehgattungen
- Ausführung der Düngung (Düngungsplan)
- Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen
- Einstände und Schneeflucht
- Robotschichten - Ersatzleistungen

# Wirtschaftsplan für AG's

## ■ **Waldwirtschaftsplan/Waldordnung**

- Regelt die Bewirtschaftung des Waldes
- Planerstellung durch Ziviltechniker
- Begleitung / Controlling durch Agrarbehörde
- Laufzeit 10 Jahre, dann Revision
- Planungsgrundlage für Erschließung und Holzernte
- Jährlicher Hiebssatz wird ermittelt
- Haus- und Gutsbedarf wird fixiert
- Problem: Klimakapriolen halten sich nicht an den Waldwirtschaftsplan



# Wann besteht Regelungsbedarf

- Gültigen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß
  - Eigenes überwintertes Vieh – Fremdviehaufnahme
  - Standweide – Koppelweide
  - Behirtung
  - Viehgattungszusammensetzung
  - Auftriebszeitpunkt - Weidedauer (Klimawandel)
  - Kostenaufteilung Infrastruktur, Robotschichten
  - etc.
- Sanierungsbedarf von Fehlentwicklungen

# Beispiel Fehlentwicklungen



Bewuchsentfernung (Bäume) auf südexponiertem Hang



Trittschäden durch mangelnde Zäunung / falsche Koppelung



# Satzungen

- ab 5 Mitgliedern ist Satzung erforderlich
- Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Satzung
- Vollversammlung der AG kann Satzung unter Beachtung der gesetzl. Vorgaben frei beschließen
- Verfahren zur Änderung der Satzung wie oben bei Regelungsplan beschrieben
- **MUSTERSATZUNG**

# Mustersatzung

- Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - u.a. Meldung Eigentümerwechsel und Wohnortwechsel
- Organe
  - Auch Bevollmächtigte können zu Organen gewählt werden, wenn die Vollmacht für die gesamte Funktionsperiode erteilt wurde.
- Kompetenzbereich
  - Vollversammlung *alte Satzungen Auffangkompetenz*
  - Vorstand - *neu MS Auffangkompetenz*
  - Obmann

# Mustersatzung

- Entschädigung Vorstandsmitglieder
  - Barauslagen
  - Entschädigung für Zeitverluste von Vollversammlung festzulegen pauschal oder Stundensätze
- Rechnungsprüfer
  - Dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
  - nach neuer MS auch Nichtmitglieder

# AG wählt keine Organe

- § 51 Einsetzung durch Agrarbehörde
- Bestellung eines Sachverwalters auf Kosten der Agrargemeinschaft
  - AG wählt trotz Aufforderung Organe nicht
  - Wiederholt Aufgaben nicht erfüllt
  - Arbeits- oder beschlussunfähig

# Meldepflichten/Einsichtsrechte

- Organwahl (3 Jahre) hat an Agrarbehörde Kärnten zu erfolgen mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern und e-Mailadressen → Legitimation
- Übermittlung jedes Protokolls nicht notwendig, bei Bedarf von ABB angefordert
- volle Auskunftspflicht gegengüber ABB und Einsichtnahmerechte der Agrarbehörde Kärnten
- interne Einsichtnahmerechte der Mitglieder



# Und jetzt .....



# Vollversammlung (VV) I

- Einladung
  - Fristen (8 Tage, dringenden Fällen weniger)
  - nachweislich (Verständigungsausweis, eingeschrieben) *laut neuer Mustersatzung nicht mehr nachweislich, auch elektronisch möglich*
  - Tagesordnung
    - genau anzuführen was beschlossen werden soll
    - unter Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
    - Erweiterung der Tagesordnung
      - mit Beschluss wenn in Satzung
  - Keine Einladung wenn Tag für VV fixiert wurde

# Vollversammlung II

- nicht öffentlich
- Teilnahmeberechtigung (Mitglieder oder deren Bevollmächtigte-*neue MS max. 3 Vollmachten*)
- Leitung der Sitzung durch Obmann/Stv./Agrarbehörde Kärnten
- Abstimmungsprocedere
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit (1/2 der Mitglieder nach 15 min (*neue Satzung 30 min*) bei jeder Anzahl)
  - Miteigentum ist Stimmberechtigter namhaft zu machen, bei Uneinigkeit Ausschluss

- Abstimmung durch Handaufheben oder Erheben von den Sitzen
- Handaufheben, Erheben oder Namensaufruf – geheime Abstimmung nur mit Beschluss der Vollversammlung
- wichtig ist richtig zu zählen und Anteile zuzuordnen; ev. excel Liste
- Abstimmung nach Anteilen - bei Wahlen nach Köpfen; wenn 1 Eigentümer mehrere EZ hat = 1Kopf; immer mehrheitlich
- Vollmacht schriftlich, außer bei Familienmitgliedern, Angestellten, Haushaltangehörigen und wenn kein Zweifel über Vertretungsbefugnis besteht

# Mitgliederliste für Abstimmung

Lfd. Nr.	Name	vlg.	EZ	KG	Anteile	anwesend persönlich	anwesend Vollmacht	nicht anwesend	dafür	dagegen	enthaltung	Straße	HNr.	PLZ	Ort	Anmerkung
1	Meier 1	Müllerhube 1	1	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
2	Meier 2	Müllerhube 2	2	St. Pfiatigott	2							Daham	2	4711	St. Pfiatigott	
3	Meier 3	Müllerhube 3	3	St. Pfiatigott	5							Daham	3	4711	St. Pfiatigott	
4	Meier 4	Müllerhube 4	4	St. Pfiatigott	1							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
5	Meier 5	Müllerhube 5	5	St. Pfiatigott	6							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
6	Meier 6	Müllerhube 6	7	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
7	Meier 7	Müllerhube 7	8	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
8	Meier 8	Müllerhube 8	10	St. Pfiatigott	1							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
9	Meier 9	Müllerhube 9	12	St. Pfiatigott	2							Daham	32	4711	St. Pfiatigott	
10	Meier 10	Müllerhube 10	13	St. Pfiatigott	2							Daham	16	4711	St. Pfiatigott	
11	Meier 11	Müllerhube 11	14	St. Pfiatigott	1							Daham	19	4711	St. Pfiatigott	
12	Meier 12	Müllerhube 12	15	St. Pfiatigott	1							Daham	20	4711	St. Pfiatigott	
13	Meier 13	Müllerhube 13	16	St. Pfiatigott	3							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
14	Meier 14	Müllerhube 14	17	St. Pfiatigott	3							Daham	23	4711	St. Pfiatigott	
15	Meier 15	Müllerhube 15	18	St. Pfiatigott	1							Daham	24	4711	St. Pfiatigott	
16	Meier 16	Müllerhube 16	21	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
17	Meier 17	Müllerhube 17	25	St. Pfiatigott	3							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
18	Meier 18	Müllerhube 18	26	St. Pfiatigott	3							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
19	Meier 19	Müllerhube 19	63	St. Pfiatigott	2							Daham	35	4711	St. Pfiatigott	
20	Meier 20	Müllerhube 20	43	St. Pfiatigott	7							Daham	26	4711	St. Pfiatigott	
21	Meier 21	Müllerhube 21	46	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
22	Meier 22	Müllerhube 22	45	St. Pfiatigott	4							Daham	29	4711	St. Pfiatigott	
23	Meier 23	Müllerhube 23	141	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
Summe					67											

# Vollversammlung IV

- Protokollführung § 7/3 der Mustersatzungen
  - Ort und Datum der Vollversammlung
  - Tagesordnung
  - Anwesende und deren Bevollmächtigte, Abwesende
  - genauer Beschlusswortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnis, Gegenstimmen sind namentlich anzuführen (Enthaltungen gelten als Gegenstimmen)
  - Auch digital möglich

# Kassabuch

- Einnahmen - Ausgaben Rechnung
- In zeitlicher Ordnung brutto buchen
- jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen
- Belege sind nach den Buchungen entsprechend lückenlos zu nummerieren
- wenn digital geführt, dann nach Abschluss ausdrucken und Seiten nummerieren
- Belege sind 10 Jahre aufzubewahren

# Minderheitenbeschwerden (MHB) I

- Zulässigkeit
  - binnen 8 Tagen schriftlich bei ABB
  - überstimmte Mitglieder ( kein Beschwerderecht für nicht Anwesende und Stimmenthaltungen)
  - bei geheimer Abstimmung zulässig, sofern nicht einstimmig bzw. ausschließbar
- Bei Wahlen MHB nur hinsichtlich Formalverstöße zulässig
- Kein Vollzug des Beschlusses außer bei Rechtsmitteln oder fristgebundenen Eingaben (*neue MS keine aufschiebende Wirkung*)



# Minderheitenbeschwerden II

- Obmann wird informiert und zur Stellungnahme aufgefordert
- Verhandlung, ev. Sachverständigengutachten
- Bescheid
  - Behebung des Beschlusses
    - Formal → bei Verletzung der Formvorschriften und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten
    - Inhaltlich → Überprüfung ob Verstoß gegen Regelungsplan, Gesetz und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten

# Minderheitenbeschwerden III

- Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB (wenn Mitglied durch Nichtmitglied ersetzt werden kann, dann kein Zuständigkeit)
  - Bsp.: Kündigung eines Pachtvertrages mit einem Mitglied kein Streit aus Gemeinschaftsverhältnis

# Minderheitenbeschwerden III

- Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB (wenn Mitglied durch Nichtmitglied ersetzt werden kann, dann kein Zuständigkeit)
  - Bsp.: Kündigung eines Pachtvertrages mit einem Mitglied kein Streit aus Gemeinschaftsverhältnis

# Minderheitenbeschwerden IV

- Parteistellung
  - AG
  - MHB Führer
  - Ausnahmsweise auch Angehöriger der Mehrheit, wenn es um Zuerkennung einer Leistung aus Regulierungsurkunde (zB Holzbezug) geht
- Achtung: wenn die AG eine Beschwerde gegen den Bescheid erheben will, muss ein Beschluss des zuständigen Organs (VV oder Vorstand) vorliegen → sonst droht Unzulässigkeit der Beschwerde

# Instanzenzug

- I. Instanz Agrarbehörde
  - Binnen 4 Wochen ist Beschwerde an K-LVwG zulässig, aufschiebende Wirkung
- II. Instanz Landesverwaltungsgericht Kärnten (K-LVwG)
  - Ordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung
  - Außerordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit der Revision muss erst zuerkannt werden
- III. Instanz Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

# Kauf von Anteilsrechten § 49 K-FLG

- Reiner Anteilskauf
  - VV Beschluss ist dann notwendig, wenn Anteil mit einer bisher nicht beanteilten Liegenschaft (EZ) verbunden werden soll
  - Kauf durch Mitglied kein VV Beschluss notwendig
  - im Falle des Kaufs durch AG selbst wird Vertrag von ABB errichtet
  - Versagungsgründe
    - abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilen
    - nicht vorwiegend zum Zweck der Befriedigung des Bedarfs der Liegenschaft erworben wird

# Kauf von Anteilsrechten

- Teilung einer Stammsitzliegenschaft
  - Anteile verbleiben bei Stammsitzliegenschaft → Genehmigung ABB notwendig, wenn mehr als 2000 m<sup>2</sup> abgeschrieben worden
  - Versagungsgründe: Widerspruch zu wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften
- Teilung mit Anteilsübertragung an bisher nicht berechtigte Liegenschaft
  - Zusätzlich zur Genehmigung der ABB ist noch ein VV-Beschluss notwendig
- Gilt für alle Veräußerungsarten, Konkurs, Testament etc.
- Kein Vorkaufsrecht für AG

# Veräußerung und Belastung von AG Gst.

- VV Beschluss
- bis 2000 m<sup>2</sup> und unbebaut genehmigungsfrei
- Über 2000 m<sup>2</sup> -oder wenn bebaut auch darunter -  
Genehmigung ABB
- Versagungsgründe:
  - Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der berechtigten  
Liegenschaft
  - Widerspruch zu allgemein wirtschaftlichen  
Gesichtspunkten



# Ersitzung von AG -Grund durch Mitglieder

- gegenüber AG eine Ersitzungszeit von 40 Jahren
- grundsätzlich fehlt den Mitgliedern der gute Glaube, da Regelungsplan verbindlich wirkt
- Nutzungen im Rahmen des Zwecks der AG durch Mitglieder sind der <sup>Parteistellung</sup> Ersitzung nicht zugänglich, da sie aufgrund der Mitgliedschaft zustehen
- Denkbar wäre die Ersitzung allenfalls von atypischen Nutzungen
- behauptete Ersitzungen von Mitgliedern sind kein Streit aus dem Gemeinschaftsverhältnis und von den Gerichten zu entscheiden,

# Einzelteilung/Sonderteilung

- ET =gesamte Auflösung der AG
  - Antrag mehr als Hälfte, bei Wald mehr als 2/3 der Anteile oder amtswegig
- ST=Ausstieg Einzelner aus AG
  - Antrag jedes Mitglied
- Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - Teilung dauernd vorteilhafter
  - Verbesserung Agrarstruktur
  - Zweckmäßige Bewirtschaftung



# Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Wird durch die Agrarbehörde nur in vor der Behörde anhängigen Verfahren (z.B. Sonder-Einzelteilung) ermittelt
- Meist hoher Aufwand
- Braucht hohes know-how
- Für sonstige Zwecke → Ziviltechniker
- Überschlägig → Selbstberechnung

# Wert eines Agrargemeinschaftsanteiles

- Vorgangsweise
  - Ermittlung des Verkehrswertes des AG – Besitzes
    - Flächenzusammensetzung, Kulturgattung
    - Flächengröße, ev. Berücksichtigung Eigenjagd
    - Baulichkeiten: Almhütten, Ställe, Unterstände etc.
    - Infrastruktur: Wege, Wasserver- Entsorgung, Zäune etc.
  - Reduktion des Verkehrswertes um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$ , da der Einzelne nicht alleine verfügungsberechtigt über den Besitzanteil ist
  - Reduzierter Verkehrswert/Gesamtanteile = Wert eines Anteiles



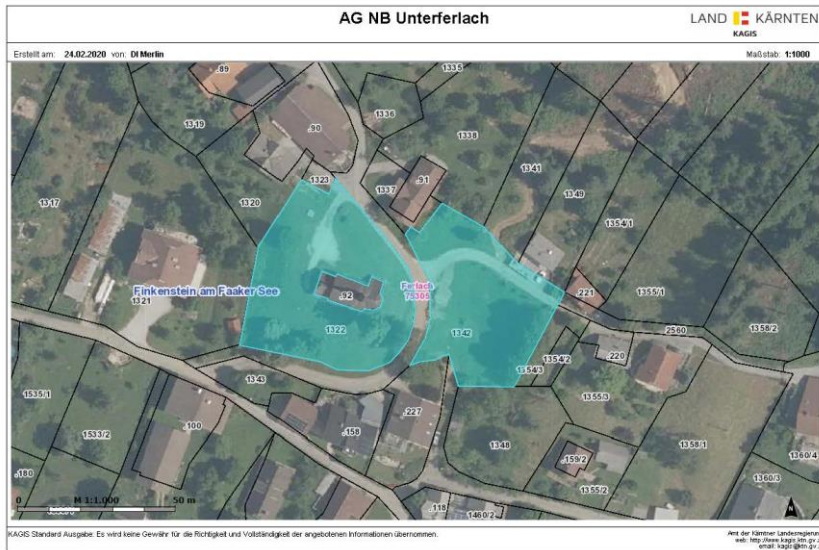
# Rückständige Kostenbeiträge

- Zahlungsaufforderung
- Einspruch binnen 2 Wochen an ABB möglich
- Wenn kein Einspruch oder ABB mit Bescheid entschieden hat → Rückstandsausweis ausfüllen → Exekution über Gericht
- Merkblatt und Formulare bei ABB erhältlich

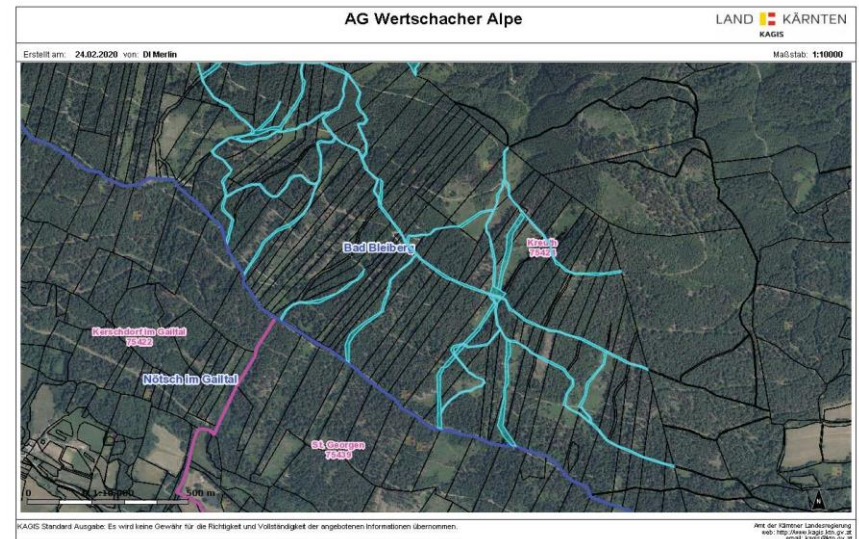




# Spezielle Agrargemeinschaften



AG mit hauptsächlich Sozialfunktion



AG mit hauptsächlich Erschließungsfunktion

# AG's und Weiderechte auf Fremdgrund

- Einforstungsrechte = Überbegriff
  - Holznutzungsrechte: Rechte zur Holzung und zum Bezug von Holz und sonstigen Forstprodukten (Streunutzung, Astnutzung) in oder aus fremden Wäldern
  - Wald- und Weiderechte: Recht der Viehweide auf fremden Grund und Boden (Wald oder Weide) sowie allfällige Nebennutzungen
  - Feldservitute: dienendes Gut ist Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden, (außer Wegerechte)
- Zuständige Behörde = Agrarbehörde
- Rechtliche Grundlage: Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte - Landesgesetz K-WWLG
- Geregelt in Dienstbarkeitsurkunden
- In Kärnten hauptsächlich Weiderechte

# Beispiel: Waldweide auf fremdem Grund



# Entstehung der Weiderechte

- Ursprünglich bäuerliche Nutzung der Wälder und Almen
- Adel und Kirche werden Eigentümer– Bauern erhalten Nutzungsrechte
- Nutzungskonflikte durch Bergbau
- Bauernbefreiung 1848
- Patent vom 7.9.1848: „Holzungs- und Weiderechte und Servitutsrechte sind entgeltlich aufzuheben“
- Patent vom 5.7.1853; „Servitutenpatent“: alternativ auch Regelung von Servituten wird möglich
- 1/3 Regelung der Kosten
- Dort wo Bauern wenig Geld hatten nur Regelung, kein Eigentum (Agrargemeinschaften) (oft Mischformen)

# Sind die urkundlichen Weiderechte bedeckt?

- Grundsätzlich ja!
  - Historische Gutachter haben genau und sauber gearbeitet
  - Basis war die Viehanzahl der Berechtigten, der Futterbedarf des Viehs und der mögliche Futterertrag auf den belasteten Flächen
  - Überbestoßung hätte keinen Sinn gemacht
  - Aber: Urkundliches Vieh hatte geringeres Gewicht, d.h. geringeren Futterbedarf pro Stück
- Ausnahmen von der Bedeckung:
  - Belastete Flächen werden gemeinsam mit Eigenflächen der Agrargemeinschaft beweidet
  - Belastung liegt auf Flächen der ehemaligen „Herrschaft“ und auf Flächen der Berechtigten
  - Nutzung der belasteten Flächen zeitlich auf Teil der Weidesaison beschränkt (z.B. Vor- und Nachweide)
  - In solchen Fällen ist immer die Gesamtheit der beweideten Fläche und die gesamte Weidedauer zu betrachten



# Kärntner Wald und Weidenutzungsrechte Landesgesetz-WWLG

- dem öffentlichen Recht zuzuordnen
- bestehen unabhängig vom Grundbuchstand
- keine Verjährung durch Nichtausübung seit 1920
- seit 1853 keine Ersitzung möglich
- Neubegründung nur mit Genehmigung der ABB möglich
- AG Weidegebiete werden oft in Zusammenhang mit einem Servitutsweidegebiet beweidet

# WWLG

- Belastete Liegenschaft:
  - oftmals ein Großgrundbesitzer (früher herrschaftl. Gebiete)→dann meist in eigener Dienstbarkeitsurkunde geregelt
  - eigenen Waldungen der Mitglieder, die oftmals im Zuge der teilweisein Teilung der AG aufgeteilt wurden sind belastet
- Berechtigte Liegenschaft:
  - AG als solches ist berechtigt, was die Verwaltung immens vereinfacht
  - die ursprünglichen Mitglieder der AG sind berechtigt→keine Identität der Mitglieder und Weideberechtigten, was zu großen Problemen bei der Beweidung führen kann, wenn ein gemeinsames Weidegebiet besteht.





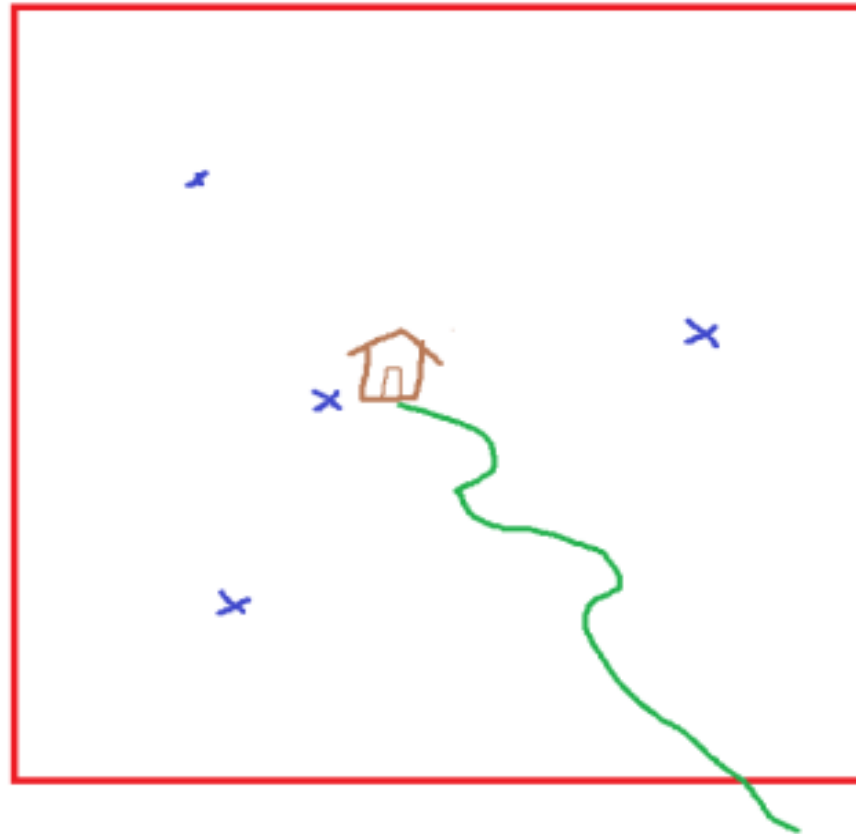
# Problemfelder in Agrargemeinschaften

- Strukturwandel in der Landwirtschaft
- Unterschiedliche Interessenslagen der Mitglieder
  - Vollerwerb / Nebenerwerb / Betriebsaufgabe
  - Almwirtschaft – Forstwirtschaft
  - Auftreiber - nicht Auftreiber
  - AG = Agrargemeinschaft? / Aktiengesellschaft?
- Menschen mit erweitertem Rechtsverständnis
- Veralterte Wirtschaftsvorschriften
- AG = meist Verein alter Männer – Mangel an frischen Ideen

# Konfliktbeispiel Sonderteilung:

- Alm - Agrargemeinschaft
- 100 ha Almfläche (1000 m x 1000 m)
- Almfläche eingezäunt, 4000 lfm. Zaun
- 12 Mitglieder
- 1 Almzentrum
- Almzentrum mit Weg erschlossen
- 4 Wasserstellen

# Agrargemeinschaftliche Bewirtschaftung

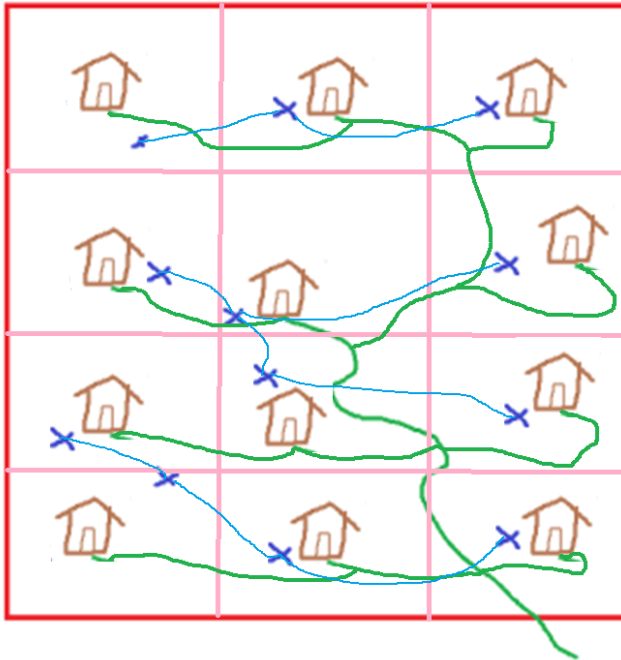


# Einer will aussteigen



- 2. Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- Ev. Wasserleitung
- 583 m zusätzliche Zaunlänge

# AG wird komplett geteilt



- 12 Almzentren
- Zusätzliche Erschließung
- ca. 5 – 6 fache Weglänge
- Wasserleitung
- 8 zusätzliche Brunnen
- 5000 m zusätzliche Zaunlänge

# Konfliktbeispiel Haus- und Gutsbedarf

- Agrargemeinschaft mit 60 Stammsitzliegenschaften
- 170 Gesamtanteile; maximal 5 Anteile, minimal 1 Anteil
- Eigentum AG: ca. 550 ha, überwiegend Wald
- Haus- und Gutsbedarf im Neubaufall für alle gleich
- Einfachste neue Idee: Abschaffung des Haus und Gutsbedarfes - Auszahlung des Holzerlöses entsprechend den Anteile
- Hauslandschaft homogen, d.h. alle Hofstellen etwa gleich groß (20%)
- Anteile inhomogen: 1 - 5 = 500%
- Benachteiligung kleiner Anteilshaber (4/5);
- Entfall weiterer Vorteile (Verschnitt, Transport, Eigenleistung)

# Haus- und Gutsbedarf





# Sozialfunktion von Agrargemeinschaften

- Ursprünglicher Zweck: Befriedigung der Bedürfnisse der Stammsitzliegenschaften
- Aber: weitere, nicht verschriftlichte Funktionen
  - Erfahrungs – Meinungs austausch auf Vollversammlung
  - Bündelung landwirtschaftlicher Interessen
  - Förderung des dörflichen Zusammenhaltes
  - Gemeinsames Arbeiten: After Work Party
  - Gesellschaftliche Veranstaltungen, Dorf - Almfeste etc.
  - Kontakte auch zu Nichtmitgliedern; AG – Dorf
  - Flächenbereitstellung für außerlandwirtschaftliche Zwecke
  - Nahrungsmittelproduktion
  - Konflikte ausleben – Streitpodium

# Gemeinsames Feiern



# Nahrungsmittelproduktion



# Flächenbereitstellung Tourismus



# Erhaltung der Kulturlandschaft



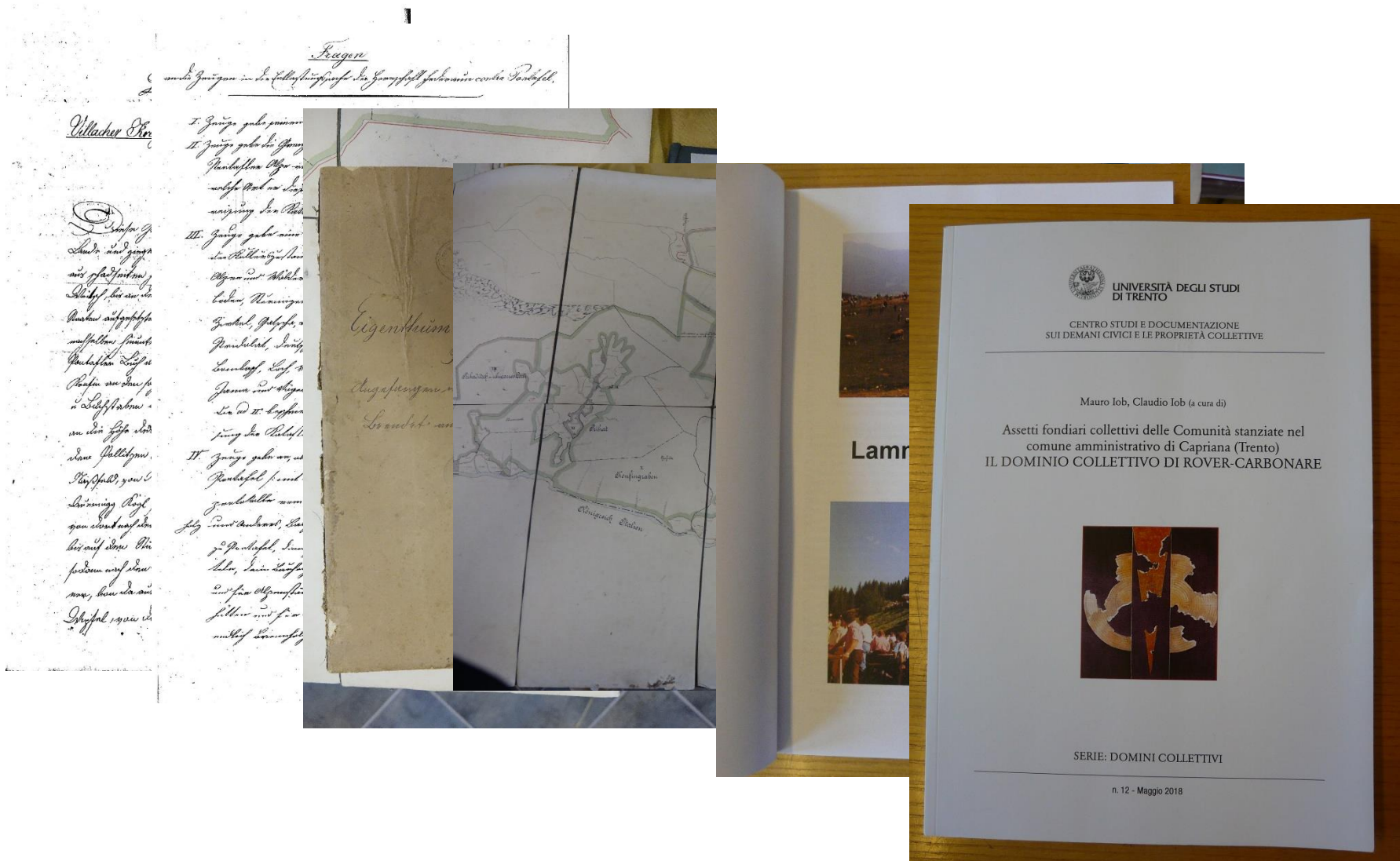
# Herausforderungen

- Wie umgehen mit dem Strukturwandel
  - Aktive Landwirte – Nichtlandwirte
- Gemeinsames Erarbeiten von Zielvorstellungen
- Umsetzung der Ziele
- Identität stiften; Bewusstseinsbildung
- Zusammenhalt fördern
  - Gemeinsame Feste (Almkirchtag, Waldfest etc.)
- Vorhandene Potentiale der Mitglieder ansprechen/nützen
- Vernetzung nach innen und aussen
- Umgang mit verhaltens kreativen Mitgliedern

# Ideen für die Zukunft

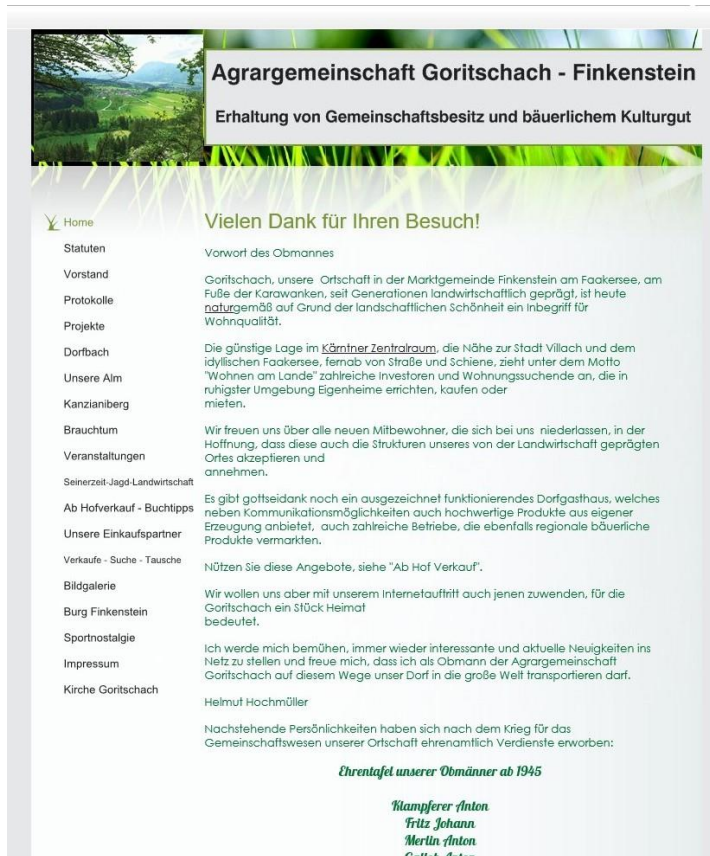
- Erarbeitung der eigenen Historie
- Verbesserung der eigenen Infrastruktur
- Öffnung nach außen (Dorf, Gemeinde etc.)
- Kontakt zu anderen Agrargemeinschaften
- Eigene Website
- Weiterbildung der Mitglieder und Funktionäre
- Rechtzeitige Einbindung der Jungen
- Diversifizierung (Ausschank, Käserei etc.)
- Projekte abseits der Flächenbewirtschaftung

# Beispiel Historie

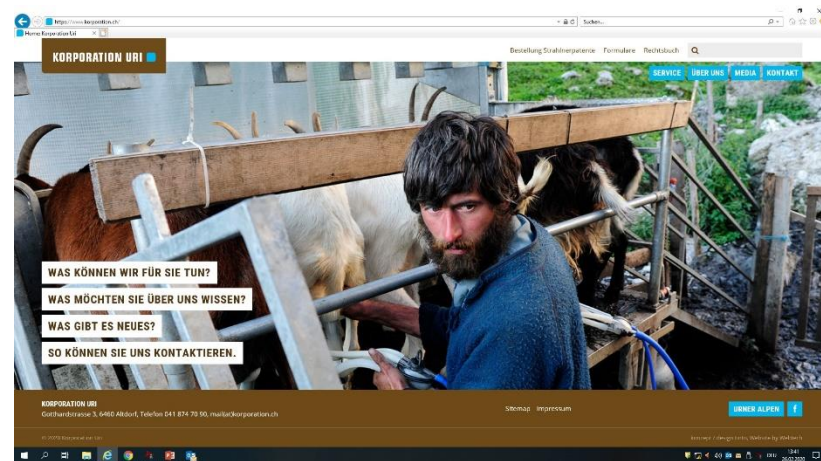




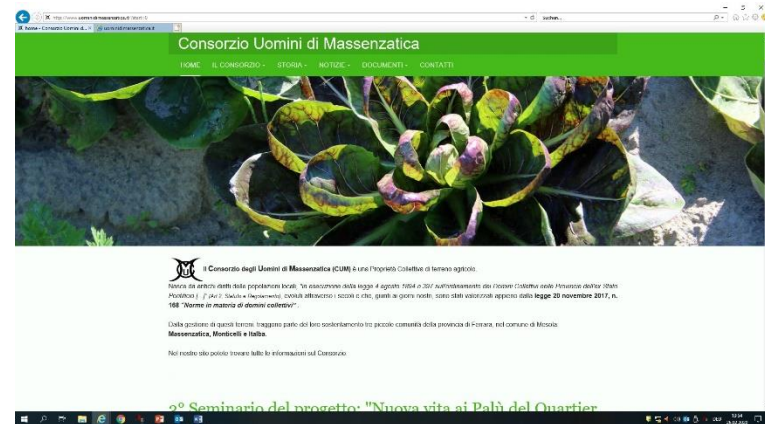
# Beispiel Website



<https://www.goritschach-finkenstein.com/Home.html>



<https://www.korporation.ch/>



<http://www.uominidimassenzatica.it/?start=0>

# Schaffung Verwaltungsinfrastruktur



# Weitere Möglichkeiten



# Jenseits des Tellerrandes

- Norwegen: 80 % der Fläche sind Commons
- Italien: AG's unterschiedlichster Struktur von Sizilien bis Südtirol; Forschungszentren an diversen Universitäten, alljährlich große Konferenz in Trento
- Schweiz: Viele Kooperationen (AG's) in den Alpen, Forschungen und Zusammenarbeit mit Universitäten Luzern, Bern, Lausanne

# Beispiel Italien



# Beispiel Forschung



**usicivici** Home | Network | Search | Map | Info

UNIVERSITÀ DI TRENTO

Centro studi e ricerca

Vià Prati, 2 - I-38122

u<sup>b</sup>

Institut für S  
SCALES

Regulierung w  
Bourgeoisies i

Sustainable Com  
Institutional Cha  
Management

Interdisziplinäre Ökonomie

Projektdauer: 2017

English short versio

**Università degli studi dell'Aquila**  
Dipartimento di Ing. ind. dell'Inf. e di Economia

**Centro Studi sulle Proprietà collettive e la cultura del giurista "Guido Cervati"**

**XV Convegno Annuale**

**"UN'ALTRA PROPRIETÀ"**  
*La disciplina delle proprietà collettive e degli usi civici fra legislazione statale e normative regionali*

Auditorium Fondazione Carispaq  
L'Aquila, Corso Vittorio Emanuele II n. 194  
venerdì 31 maggio 2019

**Ore 9.00 - Registrazione partecipanti e caffè di benvenuto**

**Ore 9.30 - Saluti istituzionali**  
Dott. Marco Fanfani, *Presidente Fondazione Carispaq*  
Prof.ssa Paola Invernizzi,  *Rettore Università dell'Aquila*  
Dott. Pierluigi Biondi, *Sindaco dell'Aquila*

**Ore 9.45 - Introduzione al Convegno, Prof. Fabrizio Marinelli, Dir. Centro studi "G. Cervati"**

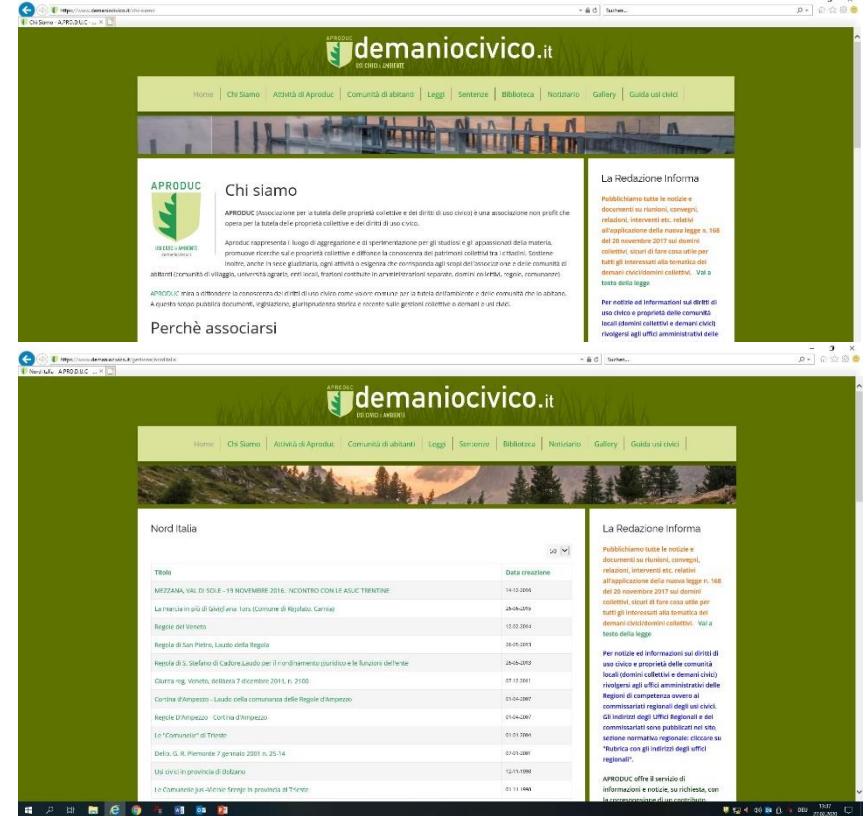
**Ore 10.00 - Prima sessione. La ricostruzione del quadro normativo vigente**  
Presidente: Prof. Paolo Grossi, *Presidente emerito della Corte costituzionale, Prof. emerito Univ. Firenze*  
Prof. Fabrizio Politi, *Presidente Centro studi propr. coll. "G. Cervati", Università dell'Aquila*  
Ore 11.30 - 11.45 *Pausa caffè*  
Prof. Walter Gialletti, *Università dell'Aquila*  
Prof.ssa Maria Cristina Cervale, *Università dell'Aquila*

**Ore 13.00 - Pausa pranzo**

**Ore 14.00 - Seconda sessione. Tavola rotonda sul volume di Fabrizio Marinelli, "Un'altra proprietà. Usi civici, assetti fondiari collettivi, beni comuni", Pacini editore, Pisa, 2019**  
Presidente: Prof. Angel Antonio Cervati, *Università di Roma "La Sapienza"*  
Prof. Pietro Nervi, *Precid. Centro Studi e Document. Demani civici e Proprietà collettive, Univ. Trento*  
Prof. Giorgio Pagliari, *Università di Parma*  
Avv. Maria Athena Lorzio, *Ass. tutela proprietà collettive e diritti di uso civico (A.Pro.D.U.C.)*  
Prof. Giuseppe Colavitti, *Università dell'Aquila*  
Prof.ssa Francesca Caroccia, *Università dell'Aquila*

Segreteria scientifica ed organizzativa: Fabrizio Marinelli, Fabrizio Politi, Maria Cristina Cervale, Alessia Poni, Nadia Mariani

con il contributo della 



**demanocivico.it**

Home | Chi Siamo | Attività di Aproduc | Comunità di abitanti | Leggi | Sentenze | Biblioteca | Notiziario | Gallery | Guida usi civici

**APRODUC** Chi siamo

APRODUC (Associazione per la tutela delle proprietà collettive e dei diritti di uso civico) è una associazione non profit che opera per la tutela delle proprietà collettive e dei diritti di uso civico.

APRODUC rappresenta il luogo di aggregazione e di sperimentazione per gli studiosi e gli appassionati della materia, promuove ricerche e progetti insieme e diffonde la conoscenza dei patrimoni collettivi in italiano. Inoltre, inoltre, anche in veste giuridica, offre attività o risponde che corrispondono agli scopi del consorzio e delle comunità di abitanti/comunità di villaggio, università agrarie, enti locali, territori costituiti in università/terrisi separate, domini ex-hered, regni, comunanze

APRODUC mira a diffondere la conoscenza dei diritti di uso civico come usi civici, ma per la tutela dell'ambiente e dei diritti civici che li abitano. A questo scopo pubblica documenti, organizza, giurispresenza storica e recente sulle questioni collettive e comuni a vari livelli.

**Perché associarsi**

**La Redazione Informa**

Pubblichiamo tutte le notizie e documenti su fiumi, comuni, abitazioni, interventi ecc. relativi all'applicazione della nuova legge n. 158 del 20 novembre 2017 sui demani civici, usi di bene civico e per tutti gli interventi alla tematica dei demani civici/terrisi collettivi. Vai a tutte le pagine

Per notizie ed informazioni sui diritti di uso civico e proprietà delle comunità locali (demani collettivi e demani civici) rivolgerti agli uffici amministrativi delle

**Nord Italia**

Tribunale	Data creazione
MANTOVA, VAL DI SOGA - 19 NOVEMBRE 2018, INCONVENI CON LE ACQUE TRENTINE	14.10.2018
La mancata in utro di Salsola (una frazione di Repubblica, Carina)	24-09-2019
Regione del Veneto	12.02.2014
Regione di San Pietro, Luado della Regione	26.05.2013
Regione di S. Stefano di Cadore Luado per il riordinamento paritico e la fusione delle tre	24-08-2012
Comune reg. Veneto, delibera 7 dicembre 2011, n. 2100	07.12.2011
Comune d'Imperia - Luado della comunanza delle Regie di Imperia	01-04-2007
Regione d'Emilia - Comune di Impezzato	01-04-2007
Le "Comunione" di Trento	01.01.2004
Della G. R. Piemonte 7 gennaio 2001 n. 25.14	01-01-2001
Usi civici in provincia di Dabiano	02.11.1998
Le Comunità jugoslavo-Slovene in provincia di Trento	01.11.1994

**La Redazione Informa**

Pubblichiamo tutte le notizie e documenti su fiumi, comuni, abitazioni, interventi ecc. relativi all'applicazione della nuova legge n. 158 del 20 novembre 2017 sui demani civici, usi di bene civico e per tutti gli interventi alla tematica dei demani civici/terrisi collettivi. Vai a tutte le pagine

Per notizie ed informazioni sui diritti di uso civico e proprietà delle comunità locali (demani collettivi e demani civici) rivolgerti agli uffici amministrativi delle Regioni di competenza ovvero ai commissari regionali degli usi civici. Gli indirizzi degli Uffici Regionali e dei commissari sono pubblicati nel sito, sezione normativa regionale: cliccare su "Rubrica con gli indirizzi degli uffici regionali".

APRODUC offre il servizio di informazioni e notizie, su richiesta, con la collaborazione di un professionista.

# Diesseits des Tellerrandes



Kaum Initiativen außerhalb des Kreises der Betroffenen, keine gesellschaftliche Relevanz

# Conclusio!

- AG's zählen zu den ältesten Institutionen und waren/sind äußerst erfolgreich
- Besinnen wir uns auf diesen **Gemeinschaftssinn**
- Agieren wir **sachorientiert**
- Vertrauen wir auf unser gemeinsames Können und unsere gemeinsamen Kräfte
- Pflegen wir unsere **Traditionen**
- Werden / bleiben wir **offen für Neues**



# Und wenn's trotzdem Probleme gibt ?



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

